

Geschäftsordnung der Finanz- und Risiko-Komitees der ZHAW, der ZHdK und der PHZH (GO-FRK)

(vom 3. Dezember 2024)

Der Fachhochschulrat beschliesst:

Struktur
und Zweck

§ 1. ¹ Die Finanz- und Risiko-Komitees der ZHAW, der ZHdK und der PHZH sind ständige Gremien des Fachhochschulrates.

² Sie unterstützen den Fachhochschulrat bei der Aufsicht über finanzielle Angelegenheiten und über das Risikomanagement.

Zusammen-
setzung

§ 2. ¹ Das Finanz- und Risiko-Komitee besteht jeweils aus folgenden Mitgliedern:

- a. zwei Mitglieder des Fachhochschulrates (Referentin/nen, Referent/en der Hochschule),
- b. Vertreterin oder Vertreter des Hochschulamtes,
- c. Rektorin oder Rektor,
- d. Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor,
- e. Leiterin oder Leiter Finanzen & Controlling.

² Den Vorsitz übernimmt eine Referentin oder ein Referent der Hochschule.

³ Bei Bedarf ist es möglich, zusätzlich hinzuzuziehen:

- a. weitere Mitglieder des Fachhochschulrates,
- b. die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.

Zuständig-
keiten

§ 3. Das Finanz- und Risiko-Komitee ist zuhanden des Fachhochschulrates zuständig für die Kenntnisnahme und Beurteilung

- a. der Jahresrechnung,
- b. der Umsetzung von wesentlichen Revisionsfeststellungen der kantonalen Finanzkontrolle,
- c. der Effektivität und Qualität des Risikomanagements,
- d. der jährlichen Berichterstattung im Fachhochschulrat.

Befugnisse

§ 4. Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse:

- a. Einsichtsrecht in alle relevanten Akten innerhalb der Hochschule,
- b. Recht, einzelne Personen zu befragen,
- c. Recht, Stellungnahmen einzuholen,
- d. Recht, gemäss § 3 Anträge an den Fachhochschulrat zu stellen.

Sitzungen
a. Rhythmus

§ 5. Die Rektorin oder der Rektor lädt das Finanz- und Risiko-Komitee im Auftrag der oder des Vorsitzenden dreimal jährlich zu einer Sitzung ein. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

b. Traktanden-
liste

§ 6. ¹ Die Sitzungen finden vorwiegend auf der Grundlage folgender Standardtraktanden statt:

- a. Forecast,
- b. Jahresrechnung,
- c. Risikomanagement,
- d. Berichte der Finanzkontrolle.

² Die oder der Vorsitzende legt die Traktandenliste fest.

³ Die Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern des Finanz- und Risiko-Komitees in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

c. Ausstand

§ 7. ¹ Die Mitglieder des Finanz- und Risiko-Komitees treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Tritt das Mitglied nicht von selbst in den Ausstand oder ist dieser strittig, entscheidet das Finanz- und Risiko-Komitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ist über den Ausstand eines Mitglieds des Fachhochschulrates zu entscheiden, entscheidet der Fachhochschulrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

d. Protokoll

§ 8. ¹ Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

² Das Protokoll wird beim Aktuariat des Fachhochschulrates abgelegt.

e. Durch-
führung

§ 9. Die Sitzungen finden in der Regel an den Hochschulen statt.

Inkrafttreten

§ 10. Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.